

Merkblatt

Befüll- und Waschplätze für Pflanzenschutzmittelspritzen

1 Ziel

Ein wesentlicher Teil der Gewässerbelastung durch Pflanzenschutzmittel (PSM) wird durch punktuelle Einträge vom Hof verursacht. Bereits wenige Tropfen oder Körner eines PSM, die in ein Gewässer gelangen, können dieses schwerwiegend verunreinigen und Wasserlebewesen schädigen. Deshalb darf kein PSM-haltiges Wasser in ein Gewässer, eine Versickerungsanlage oder in eine Abwasserreinigungsanlage gelangen. Gefährdungspotenziale bestehen beim Anmischen und Befüllen, bei der Reinigung der Geräte sowie durch eine unsachgemässe Lagerung. Daher werden an den Platz zum Befüllen und Reinigen der Spritze spezielle Anforderungen gestellt.

2 Anforderungen an die Infrastruktur

In diesem Merkblatt werden folgende Varianten beschrieben:

- Stationäre und mobile Lösungen
- Lagerung des Reinigungswassers in **aktiver Güllegrube**
- Lagerung des Reinigungswassers in stillgelegter, **aktivierter Güllegrube**
- Lagerung des Reinigungswassers ohne Hofdünger und flüssigem Gärgut in einem **Rückhaltetank** mit nachfolgender Spezialbehandlung

2.1 Stationärer Befüll- und Waschplatz

Für alle stationären Lösungen gelten im Minimum folgende Vorschriften für die Platzgestaltung:

1. Der Befüll- und Waschplatz ist mit einem dichten Belag versehen.¹
2. Der Boden hat eine Neigung zu einem Einlaufschacht hin. Es muss sichergestellt sein, dass Wasser nicht nach aussen wegfließen kann.²
3. Eine Mindestgrösse ist nicht festgelegt. Die Reinigung der Feldspritze muss gewährleistet sein. Bei Gebläsespritzern sollen das Zugfahrzeug und die Spritze Platz haben, mindestens aber das grössere der beiden Geräte.
4. Es befindet sich ein Wasseranschluss, idealerweise mit Wasserzähler und Schlauchgalgen, beim Befüll- und Waschplatz.
5. Der Platz kann auch als Waschplatz für Maschinen dienen. In diesem Fall empfiehlt der Kanton Luzern die Installation eines Schlammstammlers mit Tauchbogen oder besser eines Schlammfanges mit nachfolgendem Mineralölabscheider, um den Eintrag von Schmutz- und Ölfrachten in die Güllegrube resp. den Rückhaltetank zu minimieren. Das anfallende Wasser ist ebenfalls als wassergefährdende Flüssigkeit zu behandeln und der zusätzliche Wasseranfall ist zu berücksichtigen.
6. Der Regenwasseranfall muss in der Berechnung der Lagerkapazität der Güllegrube oder des Rückhaltetanks berücksichtigt werden. Wenn nötig ist der Befüll- und Waschplatz zu überdecken.



Platz zum Befüllen der Spritze mit Schlauchgalgen, Drainagegitter und Ablauf in Rückhaltetank. Bavendorf (D), Bild H. Hebeisen

¹ Wasserdichte Platte aus armiertem Beton von mindestens 150 mm

² Ein Gefälle von 2% ermöglicht ein störungsfreies Abfließen des Wassers. Bei der Erstellung ist das natürliche Gefälle zu berücksichtigen.

7. Wegen dem Risiko von Fehlmanipulationen werden Mehrwegschiebersysteme nicht bewilligt.
8. Wenn der stationäre Befüllplatz nicht gleichzeitig als Waschplatz dient, muss er befestigt und dicht (Beton), abflusslos, überdacht, mit einem ausreichenden Auffangvolumen und mit einer Randbordüre (Überlaufschutz) ausgestattet sein. Verschüttete PSM und aus dem Tank überlaufende Spritzbrühe müssen in den Spritzbrühetank entleert oder fachgerecht entsorgt werden können. Dafür muss die nötige Infrastruktur (Pumpe, Nasssauger oder Bindemittel/Sägemehl und Behälter) vorhanden sein.
9. Befüll- und Waschplätze sind in den Grundwasserschutzzonen S1 und S2 sowie in den Grundwasserschutzarealen verboten. Bestehende Anlagen müssen nur dann angepasst werden, wenn von ihnen eine konkrete Gefahr ausgeht.

2.2 Mobile Befüll- und/oder Waschplätze

Ein mobiler Befüll- und/oder Waschplatz (dichte Blache, Auffangwanne) mit angehobenem Rand/Randbordüren (mindestens 15 cm) oder eine dem Gerät angepasste Auffangwanne ist zulässig. Dies kann besonders im Obst- und Weinbau bei Kleinparzellen und kleinen Spritzgeräten zweckmässig sein. Das Reinigungswasser wird von dort in eine Lagervorrichtung gepumpt. Der mobile Befüll- und Waschplatz ist nach jedem Gebrauch wegzuräumen und gründlich zu reinigen. Ansonsten ist er an einem überdachten Ort aufzubauen (Maschinenhalle, Folientunnel, o.ä.), um zu verhindern, dass Niederschlagswasser in die Auffangwanne gelangt und zu einem Überlaufen führt.



Mobiler Befüll- und Waschplatz mit Osmofilmanlage in Marcelin, Bild H. Hebeisen

2.3 Lagerung von Reinigungswasser

Grundsätzlich kann bei der Lagerung zwischen zwei Fällen unterschieden werden:

1. Lagerung von PSM-haltigem Reinigungswasser in Verbindung mit Hofdüngern und flüssigem Gärgut und anschliessende Ausbringung
2. Lagerung von PSM-haltigem Reinigungswasser ohne Hofdünger und flüssigem Gärgut

2.3.1 Lagerung von Reinigungswasser in Verbindung mit Hofdüngern, Gärgut

1. Das Reinigungswasser kann in einer funktionstüchtigen, dichten, aktiven Güllegrube³ gelagert und auf düngbare Flächen ausgebracht werden.
2. Stillgelegte, abflusslose Hofdüngeranlagen dürfen unter folgenden Bedingungen als Lagervorrichtung für Reinigungswasser in Verbindung mit einer geregelten Einfuhr von Hofdüngern und flüssigem Gärgut genutzt werden:
 - Die Zufuhr von Hofdüngern und flüssigem Gärgut muss gewährleistet, regelmässig erfolgen und vertraglich geregelt sein, so dass die Verdünnung jener einer aktiven Güllegrube entspricht.
 - Der Nachweis der Dichtigkeit ist zu erbringen. Weitere Infos siehe unter «Interkantonale Empfehlungen zu Befüll- und Waschplätzen».
 - Die Hofdüngeranlage liegt ausserhalb der Grundwasserschutzzone S1 und S2 und von Grundwasserschutzarealen.

³ Eine Güllegrube ist aktiv, wenn Rinder und Schweine gehalten werden und die gemischte Gülle einen Mindestanteil von 25 % unverdünnter Gülle und maximal 75 % Verdünnungswasser enthält. Als Verdünnungswasser gilt Hausabwasser, Oberflächenwasser von Laufhöfen, Ausläufen und Waschplätzen sowie Wasser aus der Stallreinigung und Tierpflege.

Mit dem Anteil von 25 % Vollgülle ist eine Verdünnung und ein Abbau der Stoffe gewährleistet, so dass die Gülle normal als Hofdünger ausgebracht werden kann.

Der Anteil unverdünnter Gülle in der Mischgülle kann mit dem Nachweisplus oder mit dem Formular KOLAS „Berechnung Lagervolumen für Hofdünger und Abwasser“ berechnet werden.

2.3.2 Lagerung von Reinigungswasser ohne Hofdünger oder flüssiges Gärgut

Bei der Einleitung in einen **Rückhaltetank** gelten folgende Auflagen:

1. Neu zu installierende Tanks sind nach Stand der Technik i.d.R. doppelwandig auszuführen (siehe www.tankportal.ch): Ein überirdischer Tank darf einwandig sein, sofern dieser in einer überdachten Rückhaltewanne (Kunststoff, Metall, Beton) untergebracht ist. Der Tank sollte frostsicher oder mobil sein.
2. Rückhaltetanks sind in den Zonen S1, S2 und Sh nicht zulässig. In S3 und Sm sind maximal 450 Liter Inhalt pro Schutzbauwerk (z.B. betonierte Auffangwanne) zulässig.
3. Um den Wasseranfall in den Rückhaltetank zu begrenzen, muss der Füll- und Waschplatz überdeckt werden.
4. Das Mindestvolumen des Rückhaltetanks ist nach Benützungshäufigkeit des Platzes und abgeschätztem Waschwasseranfall zu berechnen.
5. Stillgelegte, abflusslose Güllegruben dürfen zu Rückhaltetanks umfunktioniert werden, sofern sie ausserhalb der Grundwasserschutzzone S1 - S3 und von Grundwasserschutzarealen liegen. Weiter muss die Dichtigkeit nachgewiesen und mindestens alle 5 Jahre überprüft werden (weitere Infos siehe «Interkantonale Empfehlungen zu Befüll- und Waschplätze»).

2.4 Behandlung und Entsorgung des Reinigungswassers aus dem Rückhaltetank

Zur Behandlung und Entsorgung des Abwassers aus dem Rückhaltetank bestehen folgende Möglichkeiten:

- Einleitung in eine aktive Güllegrube bei einem anderen Landwirt
- Spezialbehandlung in einer dafür vorgesehenen Anlage (betriebseigen oder überbetrieblich)

Es sind verschiedene Systeme zur Abwasserentsorgung auf dem Markt erhältlich. Mögliche Beispiele sind Biobed, Biofilter, Phytobac, Osmofilm etc. Im Merkblatt der Agridea (Seite 8ff) finden Sie eine detaillierte Aufstellung zu Eignung, Anwendungsbereichen und Ökonomie der einzelnen Systeme.

Hinweis: Das im Rückhaltetank gesammelte Abwasser kann zum Anmischen neuer Spritzbrühe oder mit einem Biofilter zur Bewässerung verwendet werden. Überschüssiges Waschwasser ist einer Spezialbehandlungsanlage zu zuführen.



System Phytobac mit modularem Aufbau.
Bild H. Hebeisen

3 Betriebliche Aspekte zum sicheren Umgang mit PSM

3.1 Allgemeine Hinweise

1. Die Spritzen sind, wenn immer möglich, auf dem Feld zu spülen, um die PSM an Ihrem Bestimmungsort zu halten.
2. Die Arbeiten sind sorgfältig auszuführen, so dass möglichst wenig Abwasser entsteht und so wenig PSM wie möglich abgeleitet werden.
3. Die PSM werden in der Nähe des Füllplatzes nach dem Stand der Technik unter Verschluss aufbewahrt.
4. Verschüttete PSM und überlaufende Spritzbrühe müssen in den Spritzbrühetank geleert oder entsorgt werden können. Dazu muss die nötige Infrastruktur vorhanden sein: Pumpe oder Bindemittel und Behälter.
5. Wird das PSM-haltige Reinigungswasser mit der Gülle vermischt und ausgebracht, gelten für die Ausbringung der Gülle die üblichen Bestimmungen zur Ausbringung von Hofdüngern und flüssigem Gärgut.

3.2 Entsorgung von PSM-Konzentraten

Konzentrate und PSM-Überreste dürfen nicht über die oben beschriebenen Systeme der Reinigungswasserbehandlung entsorgt werden. Verwenderinnen und Verwender von PSM sind verpflichtet, nicht mehr verwendete PSM an eine rücknahmepflichtige Person oder eine dafür vorgesehene Sammelstelle zu deren Entsorgung zu übergeben. Kleinmengen müssen unentgeltlich zurückgenommen werden.

4 Planung

4.1 Finanzielle Unterstützung bei der Erstellung eines Füll- und Waschplatzes

Gestützt auf Art. 18 Strukturverbesserungsverordnung SVV und auf Art. 5 der Verordnung über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV) leisten Bund und Kanton einen Beitrag von je 25 % an die beitragsberechtigten Kosten, max. 50'000 Fr. pro Betrieb (Bund und Kanton gemeinsam).

Im Dokument «Bedarfsnachweis und Gesuch für einen Füll- und Waschplatz» sind die Bedingungen für Beiträge und die beitragsberechtigten Kosten aufgeführt.

4.2 Vorgehen bei der Projektplanung Füll- und Waschplatz

Für einen einfachen Ablauf empfehlen wir Ihnen folgendes Vorgehen:

1. Informieren Sie sich, z. B. mit AGRIDEA-Merkblatt «Befüllen und Reinigen der Spritze - wie mache ich das richtig?» und «Bedarfsnachweis und Gesuch für einen Füll- und Waschplatz».
2. Überlegen Sie sich, welche Komponenten für den Betrieb sinnvoll sind, evtl. Beratung vor Ort verlangen.
3. Formular „Bedarfsnachweis und Gesuch für einen Füll- und Waschplatz“ ausfüllen (inkl. Daten aller beteiligten Betriebe).
4. Offerte(n) einholen (Hinweis: das ausgefüllte Formular kann der Firma als Grundlage dienen).
5. «Bedarfsnachweis und Gesuch für einen Füll- und Waschplatz» mit Offerte(n) zur Prüfung an BBZN, Spezialkulturen und Pflanzenschutz, Sennweidstrasse 35, 6276 Hohenrain, senden.
6. BBZN, Spezialkulturen und Pflanzenschutz, prüft die Unterlagen (u.a. auf Vollständigkeit, Verhältnismässigkeit und Plausibilität) und gibt Rückmeldung.
7. Baubewilligung bei der Gemeinde einholen (*Publikation des Baugesuches im Kantonsblatt nach PBG § 193 und nach Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft ist erforderlich*⁴).
8. Für die finanzielle Unterstützung sind die vollständigen Unterlagen an die Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Spezialkulturen und Pflanzenschutz, Sennweidstrasse 35, CH 6276 Hohenrain einzureichen:
 - Gesuchformular vollständig
 - Bauprojektpläne / Kostenvoranschlag
 - Entwässerungsplan (Situationsplan ganzer Betrieb)
 - aktuelle Buchhaltung (Abschluss)
 - Kopie der Baubewilligung *mit Nachweis der Publikation im Kantonsblatt*
9. Mitbericht kant. Stelle Pflanzenschutz (Bestätigung betreffend Erfüllung der technischen Anforderungen).
10. Prüfung des Gesuches und Einreichen beim BLW durch die Dienststelle lawa.
11. Finanzielle Zusicherung durch die Dienststelle lawa und BLW.
12. Bauprojekt umsetzen.
13. Bauabrechnung erstellen mit Einbezug von Eigenleistungen gemäss Lohnansatz Agroscope (ausserlandwirtschaftlich, Angestelltenverhältnis).
14. Info an BBZN über den Bauabschluss:
 - Wird eine bewilligungspflichtige Abwasservorbehandlungsanlage eingebaut, so ist die Dienststelle uwe ebenfalls über den Bauabschluss in Kenntnis zu setzen.

⁴ Vorlage Publikationstext (im Anhang)

15. Bauabnahme durch das Bauamt der Gemeinde oder durch ein von der Gemeinde beauftragtes Ingenieurbüro in Zusammenarbeit mit BBZN.
16. Die Auszahlung des finanziellen Beitrags erfolgt auf Grund der Bauabrechnung (gemäss Positionen Gesuchformular) nach der Bauabnahme durch Dienststelle lawa.



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00
www.lawa.lu.ch
lawa@lu.ch

© lawa, 11. November 2020

Weiterführende Literatur

- Interkantonale Empfehlung zu Befüll- und Waschplätzen und zum Umgang mit pflanzenschutzmittelhaltigen Spül- und Reinigungswasser in der Landwirtschaft, KOLAS, Plattform PSM und Gewässer, KVV, Okt. 2020
- «Befüllen und Reinigen der Spritze – wie mache ich das richtig?», Agridea, 2018
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998, aktuell gültige Fassung
- Vollzugshilfe «Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft» BAFU / BLW, 2013
- www.tankportal.ch

Anhang

Vorlage Publikationstext für das Kantonsblatt

Planungs- und Baurecht: öffentliche Planaufgabe

Gemeinde: [Name]; Füll- und Waschplatz [Projektname]

Der Gemeinderat [Name] führt gemäss § 193 Absätze 1 und 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 sowie Artikel 12/12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller:	[Name, Vorname, Adresse, PLZ Ort]
Grundstück:	Nr., Grundbuch Gemeinde
Bauvorhaben:	Neubau / Erstellung Füll- und Waschplatz zur Risikoreduktion von Pflanzenschutzmitteleintrag in Gewässer

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen vom [Datum], bis [Datum], auf der Gemeindekanzlei [Name] zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen gestützt auf § 194 PBG oder auf Grund von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft und der Artikel 12/12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz sind innert der genannten Frist mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat [Name] einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden.

[Ort, Datum]

Gemeinderat [Name]

Geht an: Kantonsblatt des Kantons Luzern
zur Publikation im Kantonsblatt Nr. [Zahl] vom [Datum]
Kosten zu Lasten der Bauherrschaft / Gesuchsteller [Name, Adresse]

Kopie: Gemeinderat [Name]